

Prof. Dr. Joachim Behnke
Zeppelin Universität Friedrichshafen

Deutscher Bundestag
Kommission zur Reform des Wahlrechts
und zur Modernisierung des Parlamentsarbeit

Kommissionsdrucksache

20(31)034

TOP 1 07.07.2022

06.07.2022

Stellungnahme zur Vergrößerung des Bundestags, zur Sitzung am 7. Juli der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Zur Beschlussvorlage

Zu 1. bis 3.

- 1. Das Wahlsystem sollte so reformiert werden, dass die Regelgröße des Deutschen Bundestags von 598 Sitzen sicher eingehalten wird.*
- 2. Das Grundprinzip der personalisierten Verhältniswahl sollte beibehalten werden.*
- 3. Die Sitzverteilung auf die Parteien sollte auch weiterhin nach dem Verhältnis der Zweitstimmen erfolgen. Dabei sollte zunächst auf Bundesebene die Sitzzahl der Parteien festgestellt werden (sog. Oberverteilung). Die 598 Sitze werden im Verhältnis der von den Parteien bundesweit errungenen Zweitstimmen verteilt. Die so ermittelte Sitzzahl einer Partei wird sodann im Verhältnis nach den von ihr in den Ländern erzielten Zweitstimmen auf die Landeslisten der Partei verteilt (sog. Unterverteilung).*

Ich stimme diesen Aussagen ganz und gar zu. Sie präzisieren, dass der Charakter der Verhältniswahl – unter Einhaltung der Regelgröße - für das vorgeschlagene System strikt gelten soll. (Einige Anmerkungen zum Verhältnis von Mehrheitsprinzip, Mehrheitsregel und Verhältniswahl im Anhang.)

4. Zur Vermeidung von Überhangmandaten sollten einer Partei in einem Land nur („maximal“ oder „höchstens“ einfügen) so viele Wahlkreismandate zugeteilt werden, wie ihrer Landesliste Mandate zur Verfügung stehen (Zweitstimmendeckung). Haben in einem Land mehr Kandidierende einer Partei in ihrem Wahlkreis die relative Mehrheit der Personenstimmen erhalten, als der Partei nach der gewählten Regel an Wahlkreismandaten zugeteilt werden sollen, wird den Kandidierenden, die die relativ geringste Zahl an Personenstimmen in ihrem Wahlkreis erhalten haben, kein Mandat zugeteilt.

Ich schließe mich hier der Ansicht von Frau Wawzyniak an, dass die in der Beschlussvorlage formulierten Eckpunkte das Zweilistenmodell noch nicht ausschließen sollen. Das wäre mit der hier vorgeschlagenen Formulierung der Fall, ebenfalls wie mit der von Frau Wawzyniak vorgeschlagenen.

5. Für den Fall der Nichtzuteilung eines Wahlkreismandats an den oder die Erstplatzierte, soll der Wahlkreis nicht unbesetzt bleiben. Es sind verschiedene Zuteilungs-mechanismen für die alternative Zuteilung des Wahlkreismandats möglich:

a) Vorzugsweise sollte die Zuteilung dieser Wahlkreismandate über eine Ersatz-stimme bei der Personenwahl erfolgen, mit der die Wählerinnen und Wähler ihre zweite Präferenz bei der Personenwahl zum Ausdruck bringen können. Die Er-satzstimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, deren Erstpräferenz wegen mangelnder Zweitstimmendeckung des präferierten Kandidaten nicht berücksich-tigt werden konnten, werden zu den Erstpräferenzen der anderen Wählerinnen und Wähler hinzugezählt. Der Wahlkreis wird an den Kandidaten oder die Kandi-datin mit den meisten Stimmen und vorhandener Zweitstimmendeckung vergeben.

b) Die Zuteilung des Wahlkreismandats könnte auch an den Kandidaten oder die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen erfolgen, bei dem oder der eine Zweitstimmendeckung vorliegt. Die Einführung einer Ersatzstimme wäre dann nicht erforderlich.

Mit den Bedingungen 1 bis 4 sind meiner Meinung nach insgesamt vier Modelle kompatibel.

- Vakanz von Wahlkreisen, in denen überschüssige, d.h. nicht durch die Zweitstimmen gedeckte Direktmandate zustande kämen
- Nachrückerregelung für aufgrund mangelnder Zweitstimmendeckung nicht an die Erststimmenersten vergebenen Wahlkreismandate mit Hilfe der Ersatzstimmenregelung
- Nachrückerregelung für aufgrund mangelnder Zweitstimmendeckung nicht an die Erststimmenersten vergebenen Wahlkreismandate an dem Erststimmenzweiten oder -dritten
- Zweilistenmodell

Wenn man hier die Diskussion noch offen für alle vier theoretischen Möglichkeiten halten will, müsste man eine andere Formulierung für den ersten Satz finden.

Ich persönlich halte Ersatzstimmenregelung weiterhin für die theoretisch und insbesondere demokratiethoretisch überzeugendste und andere der vier tatsächlich für wenig vermittelbar bzw. überzeugend, halte aber weitere Erörterungen an dieser Stelle zurück, weil ich davon ausgehe, dass wir entsprechende Diskussionen noch im Detail führen werden.

Ich möchte aber an dieser Stelle schon eine geringfügige Modifikation der Ersatzstimmenregelung vorstellen, die einige der Vorbehalte gegen sie möglicherweise entkräften könnten (was nicht heißt, dass ich diese Vorbehalte für überzeugend halte).

Nehmen wir an, die Erstpräferenzen sind auf die Kandidaten der Parteien folgendermaßen verteilt: CDU 28%, SPD 22%, Grüne 20%, FDP 10%, LINKE 11%, AfD 9%

Das Mandat für den CDU-Kandidaten wäre nicht mehr durch die Zweitstimmen gedeckt, bei allen anderen Kandidaten wäre ein weiteres Mandat noch durch die Zweitstimmen gedeckt. Dann sollten in einer impliziten Stichwahl nur noch die zwei Bestplatzierten antreten, deren Mandat noch zweitstimmengedeckt wäre. Die Ersatzstimmen der Wähler **aller** anderen Kandidaten würden dann zugeteilt, soweit sie auf einen dieser beiden Kandidaten entfallen. Es würden also nicht mehr nur die Ersatzstimmen des wegen mangelnder Zweitstimmendeckung ausgeschiedenen CDU-Kandidaten verteilt, sondern auch die der übrigen offenkundig aussichtslosen Kandidaten ab dem vierten Platz.

Es sind auch Modelle möglich, nach denen der oder die erfolgreiche Wahlkreiskandidierende nicht mehr durch relative Mehrheitswahl ermittelt wird, sondern durch andere Personenwahlssysteme:

c) Die Personenwahl in den Wahlkreisen kann mittels Wahl durch Zustimmung erfolgen. Hierbei kann jede Wählerin und jeder Wähler jedem Kandidaten und jeder Kandidatin eine Stimme geben oder nicht. Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die die Zustimmung der meisten Wähler erhalten hat, erhält das Mandat, wenn seine oder ihre Partei eine Zweistimmendeckung vorweist. Ist dies nicht der Fall, erhält der Kandidat oder die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen das Mandat, wiederum vorausgesetzt, dass eine Zweitstimmendeckung gegeben ist.

d) Das Wahlkreismandat kann auch aufgrund eines Präferenzwahlsystems vergeben werden. Hierbei bringt jeder Wähler die Kandidaten in eine Reihenfolge. Der Kandidat mit den wenigsten Erstpräferenzen scheidet zunächst aus. Die Zweitpräferenzen derjenigen Wähler, die diesen Kandidaten gewählt haben, werden an die entsprechenden Kandidaten vergeben. Es scheidet wiederum der schlechteste Kandidat aus. Es wird weiter so verfahren, bis der erfolgreiche Kandidat feststeht. Auch hier wird das Mandat nur an Kandidatinnen und Kandidaten zugeteilt, wenn das Mandat durch Listenstimmen der Partei abgedeckt ist.

Wenn man tatsächlich ein Wahlverfahren einsetzen will, das einen besseren Repräsentanten des Wahlkreises findet, als es mit der relativen Mehrheitswahl der Fall ist, dann kämen als theoretische Vorschläge vor allem das Condorcet-Verfahren und das Borda-Verfahren noch in Frage. Natürlich kämen dabei Fragen der Praktikabilität ins Spiel, vor allem inwiefern eine Nachrückerregelung für diese Regeln jeweils aussehen würde, denn unabhängig vom Verfahren zur Ermittlung der „Wahlkreissieger“ (die ja nicht unbedingt mehr welche wären), käme es ja weiterhin zu Überhangmandaten bzw. nicht durch Zweitstimmen gedeckten „Wahlkreisersten“ nach dem jeweiligen Verfahren. Dies gilt allerdings auch für die beiden in c) und d) genannten Verfahren. Insofern gibt es keine überzeugenden Gründe, an dieser Stelle auch schon die nach allgemeinem Dafürhalten in der Social-Choice-Theorie „heißesten“ Kandidaten auszusondern, wenn man die in c) und d) genannten Verfahren weiterhin im Erörterungsprozess behalten will.

ANHANG

Einige Anmerkungen zum Verhältnis von Mehrheitsprinzip, Mehrheitsregel und Verhältniswahl

1. Die moralische Relevanz von berechtigten Erwartungen

In ihrem Thesenpapier (K Drs. 20(31)02) vertreten die Prof. Grzeszick, Mellinghoff und Schmahl die Ansicht, die Verhältniswahl sei „nicht normativ vorzugswürdig“. Unter anderem wird darauf hingewiesen, die „Erwartungshaltung der Bürger am bundesweiten Zweitstimmenproporz“ sei „schlicht Abbild des gegenwärtigen ... Wahlrechts“ und habe daher „keine weitergehende legitimatorisch-normative Qualität“. Richtig ist sicherlich, dass etwas, nur weil es erwartet wird als „typischer“ Verlauf einer Ereigniskette, nicht allein deshalb schon einen Status des normativ Wünschbaren oder Bejahenswerten erhält. Es würde aber das Kind mit dem Bade ausschütten zu behaupten, dass Erwartungen deshalb keinerlei normative Relevanz hätten. In der Realität erhält der Status Quo sehr wohl allein aufgrund seines Daseins als Status-Quo eine gewisse Legitimität (zur Psychologie vgl. Jost 2020: 57ff.), da Legitimation immer auf Akzeptanz beruht und der Status Quo daher eine Art voreingestellten Anspruch auf Legitimation nach sich zieht. Das Eigentumskonzept von David Hume beruht weitgehend auf gewohnheitsmäßigen Verknüpfungen und man könnte auch das Habermas'sche Bonmot von der „normativen Kraft des Faktischen“ erwähnen. Natürlich können diese Erwartungen auch eingebettet sein in ein System von ungerechtfertigten Vorurteilen, dann wären sie nicht normativ zu rechtfertigen, aber unter ansonsten gleichen Umständen genießt der Status Quo so etwas wie einen besonderen Vertrauensschutz. Erwartungssicherheit ist ein moralisch und rechtliches relevantes und daher schützenswertes Gut. Die Enttäuschung dieser Erwartungssicherheit durch die tiefgreifende Veränderung von Institutionen ist daher besonders begründungsbedürftig. Der moralische Anspruch, der sich mit Erwartungen verbindet, ist dann besonders hoch und moralisch (wie häufig auch rechtlich) bindend, wenn die Erwartungen erst geweckt wurden und die Erwartungen hegende Person auf Basis dieser Erwartungen kostspielige Investitionen getätigt hat (Honoré 1999; Atiyah 1983). Ich bin nicht per se verpflichtet, meinem Studienfreund beim Umzug zu helfen. Wenn ich es ihm aber verspreche und er in Erwartung der Erfüllung meines Versprechens einen Umzugswagen mietet, der ohne meine Einlösung des Versprechens wertlos ist, dann entsteht sehr wohl eine moralisch (und womöglich gar rechtlich) bindende Verpflichtung. Juristen dürfte auch die vormalige Institution des „Kranzgelds“ hinreichend bekannt sein. Die Änderung des Wahlsystems von einem Verhältniswahlsystem zu einem Grabenwahlsystem würde die berechtigten Erwartungen der Wähler und aller anderer Personen über den Haufen werfen, die eine emotionale oder gar materielle Investition in ihre Bindung zu einer Partei getätigt haben. Insbesondere geschädigt wäre der Parteien Nachwuchs einer kleinen Partei, der sich engagiert, durchaus in Erwartung der Möglichkeit, dass sich eine professionelle Karriere eröffnen könnte. Ein ambitioniertes Parteimitglied der FDP aber wäre hier gegenüber einem Nachwuchsmitglied der CSU bedeutend im Nachteil bei der Einführung eines Grabenwahlsystems, weil seine Möglichkeit, irgendwann ein Abgeordnetenmandat zu erhalten, *im Verhältnis zur erreichten Wählerzahl* nur ungefähr ein Drittel des CSU-Nachwuchsmitglieds beträgt, denn die CSU erhielte für *dieselbe* Anzahl von Wählern ungefähr dreimal so viele Mandate.

2. Die Konfusion des Mehrheitsprinzips mit der Mehrheitsregel in Einerwahlkreisen

Immer wieder wurde auf die besondere Bedeutung des Mehrheitsprinzips für die Demokratie hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Rechtfertigung von aufgrund der Mehrheitsregel gewählten Wahlkreisabgeordneten scheint die Argumentation folgendermaßen zu laufen: Die Mehrheitsregel ist Ausdruck des Mehrheitsprinzips, das demokratietheoretisch bedeutend ist. Je durchschlagender daher die Wirkung der Mehrheitsregel, desto demokratischer das System, und je zahlenmäßig häufiger die Mehrheitsregel in vielen einzelnen Wahlkreisen zum Einsatz kommt, desto besser.

Das einzige Entscheidungsprinzip, das sich unmittelbar aus dem Demokratieprinzip ableiten lässt, ist aber die Einstimmigkeitsregel, da nur sie den grundlegenden Vertragsgrundsatz „*volenti non fit iniuria*“ (Dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht.) nicht verletzt (Buchanan/Tullock 1962). Aus diesem Grund spricht Hans Kelsen von der „von der Idee der Freiheit geforderten Einstimmigkeit“ (Kelsen 2018 [1929]: 92). Die Mehrheitsregel arbeitete historisch daher auch häufig mit der „juristischen Fiktion“ (Gierke 1984 [1913]: 23) der Einstimmigkeit, z.B. auch bei der deutschen Königswahl (bis das Mehrheitsprinzip offiziell mit der Goldenen Bulle eingeführt wurde) (Gierke 1984: 24). Noch wichtiger war die Einstimmigkeitsfunktion natürlich für die Papstwahl, denn wie könnte der von Gott selbst ausgewählte Kandidat nicht von allen erkannt werden. Das Problem abweichender Meinungen wurde hier elegant mit der Formel des „*sanior et maior pars*“ (dem gesünderen und größeren Teil) der Abstimmenden gelöst, nach der Abweichungen letztlich gesundheitsbedingten Irrungen zu verdanken sind (Colomer 2001).

Das Problem der legitimatorischen Bindekraft der Mehrheitsentscheidung ist also alles andere als trivial. Da in der Realität aber Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, müssen Mehrheitsentscheidungen natürlich rechtlich auch für die unterlegene Minderheit bindend sein. Locke führt die Mehrheitsregel in seiner zweiten Abhandlung über die Regierung daher als solche bindende Regel ein und konstatiert eine *willingness to lose*“ (Hampton 1997: 60) der unterlegenen Minderheit als notwendige Bedingung für die Stabilität des Staates. Dies geschieht aber bei Locke im Rahmen des **einstimmig** geschlossenen Gesellschaftsvertrags. Die Fiktion des einstimmig zustande gekommenen Beschlusses selbst wird durch die Fiktion einer hypothetisch einstimmigen Zustimmung zur Regel des Mehrheitsprinzips ersetzt. Die letzte Fiktion ist aber nicht mehr Willkür, sondern entspricht einer Entscheidung, wie sie unter vernünftigen Menschen unter idealen Bedingungen einstimmig getroffen würde. Diese Konstruktion ist daher durchaus in der Lage, eine legitimatorische Bindung zu erzeugen (tatsächlich dürften wir letztlich kaum über bessere Begründungsinstrumente verfügen).

Die legitimatorische Bindungswirkung des Mehrheitsprinzips gilt aber im Sinne dieser Konstruktion nur für die Bereiche und in solchen Zusammenhängen und **für die Form**, für welche und in welcher seine Wirksamkeit theoretisch einstimmig von vernünftigen Menschen hätte beschlossen werden können. Es ist aber mehr als zweifelhaft, dass diese Legitimation für die Mehrheitsregel in Einerwahlkreisen herangezogen werden kann und schon gar nicht für eine auf dieser beruhenden geschaffenen Mehrheit im Parlament. Dies gilt für beide wesentlichen Begründungsstrategien der Wahl von Wahlkreisabgeordneten, der interessenbezogenen und der epistemischen.

Die interessenbezogene Sichtweise wird vom wohl einflussreichsten Vertreter für die Rechtfertigung von Wahlkreismandaten, Edmund Burke, in Form der Theorie der sogenannten „virtuellen Repräsentation“ zum Ausdruck gebracht (Pitkin 1967; Conniff 1977: 330). Demnach werden durch den Abgeordneten die *Interessen* des Wahlkreises bzw. seiner Einwohner vertreten, nicht aber die Einwohner selbst. Daher muss nicht jeder Ort, d.h. auch nicht jeder Wahlkreis, selbst durch einen Abgeordneten vertreten sein, solange die dort

vorhandenen Interessen auch durch einen Abgeordneten eines anderen Wahlkreises, der eine gewisse Interessenshomogenität mit dem ersten besitzt, vertreten sind. Die Idee der virtuellen Repräsentation fand bekanntlich keine große Sympathie in den Kolonien in Amerika („no taxation without representation“), und auch Burke selbst war nicht davon überzeugt, dass das Konzept der „virtuellen Repräsentation“ für die amerikanischen Kolonien und auch für die irischen Katholiken passend sei (Imparato 2022). Das eigentliche Problem, mit dem die Theorie der virtuellen Repräsentation hinfällig wurde, bestand darin, dass es keine „Zwillingswahlkreise“ gab, die im Parlament vertreten waren, und deren Interessenslage den sehr spezifischen der amerikanischen Kolonialbürger oder der irischen Katholiken ähnlich genug waren. Letztlich läuft also die interessensbezogene Rechtfertigung Burkes für eine Repräsentation durch Wahlkreisabgeordnete darauf hinaus, **dass die Wahlkreise hinreichend heterogen sind, so dass jedes relevante und repräsentationswürdige Interesse in bestimmten Wahlkreisen dominant ist** und dann durch die dort gewählten Abgeordneten im Parlament vertreten wird. Ausschlaggebend ist also die Varianz der Interessen, die durch eine entsprechende Varianz in den Abgeordneten der Wahlkreise zum Ausdruck kommen soll. Wenn es aber diese Varianz der Interessen ist und deren ausgewogene Repräsentation, die wiederum unabdingbar für die Geltung des Majoritätsprinzips im Parlament ist, Kelsen spricht hier von der „Methode, die man durch Kombination des Majoritätswahlsystems mit der Wahlkreiseinteilung verfolgt“ (Kelsen 2018: 84f.), dann ist die Verhältniswahl die „Rationalisierung jener Methode“ (Kelsen 2018: 84), weil sich hier, in der Theorie von Thomas Hare und John Stuart Mill die „virtuellen Wahlkreise“¹ in gewisser Weise nach den Interessen der Wähler bilden, die „einstimmig“ (Hare 1865: 23; Mill 1998: 311) für die Interessen stimmen, für die der virtuelle Wahlkreis steht. Für die Geltung des Majoritätsprinzips ist es daher von „größter Wichtigkeit, dass alle Gruppen im Verhältnis zu ihrer Stärke im Parlamente vertreten seien, damit die *tatsächliche Interessenslage*, das ist aber die prinzipielle Voraussetzung, unter der ein Kompromiss zustande kommen kann, im Parlament sich zunächst überhaupt darstelle“ (Kelsen 2018: 85). **Entgegen des weitverbreiteten Vorurteils führt das Majoritätsprinzip, das einerseits den Gleichheitsgrundsatz verkörpert und andererseits auf die Einheit angewandt werden muss, die einstimmig im Gesellschaftsvertrag über die Einführung von Regeln entscheidet, also auf Ebene des Staates (bzw. des Volkes als Gemeinschaft) und nicht des Wahlkreises, daher folgerichtig zu Ende gedacht nicht zu einem Mehrheitswahlsystem, sondern zur Verhältniswahl.**

Die zweite Begründung für die Wahl von Abgeordneten ist eine epistemische. Sie geht davon aus, dass das Parlament aus einer Auswahl der besten und klügsten Köpfe besteht, die rein von der Sache her entscheiden und zu wohlabgewogenen Urteilen kommen. Burke spricht in seiner Rede an die Bürger von Bristol folgendermaßen von der Aufgabe des Abgeordneten: “Your Representative owes you, not his industry only, but his judgement; and he betrays, instead of serving you, if he sacrifices it to your opinion.” (Burke 1999 [1774]: 10f). Diese elitäre Sichtweise wird von Madison im berühmten Artikel 10 der Federalist Papers ebenfalls nuanciert ausgedrückt (Hamilton et al. 1982 [1787]: 46f), Jefferson sprach von einer „natürlichen Aristokratie“.

Für eine solche epistemische Begründung lässt sich durchaus eine mathematische Rechtfertigung finden, nämlich in Form des sogenannten Jury-Theorems von Condorcet (Behnke 2011). Grundsätzlich geht dieses davon aus, dass die Qualität eines Mehrheitsurteils, also die Wahrscheinlichkeit, mit der die „richtige“ Entscheidung gefällt wird, desto höher ausfällt, je

¹ Nicht zu verwechseln mit der „virtuellen Repräsentation“ von Burke.

größer die Anzahl der Abstimmenden ist. Allerdings gilt dies nur unter der Annahme, dass jede/r Abstimmende eine individuelle Wahrscheinlichkeit von größer als $\frac{1}{2}$ hat, die richtige Entscheidung zu treffen, also besser als der Zufall zu sein. Wenn aber die Abstimmenden durch Vorurteile oder Demagogen oder ihre Leidenschaften in ihrem Urteilsvermögen getrübt sind, könnten sie sogar systematisch für die falsche Richtung stimmen. In diesem Fall wäre eine kleine Jury von „aufgeklärten“ Mitgliedern mit hoher Urteilskraft besser als eine große Menge Abstimmender, deren Urteil womöglich systematisch verzerrt ist. Die Mehrheitsregel im Wahlkreis zur Vorauswahl dieser aufgeklärten Jurymitglieder ließe sich dann damit begründen, dass es ein einheitliches Interesse aller Wähler eines Wahlkreises gibt (realistisch gesehen wohl eher geben müsste), aus ihrer Mitte denjenigen zu wählen, der die höchste Urteilskraft besitzt. Implizit wird dabei angenommen, dass der einfache Bürger einerseits seine eigene Beschränkung der Urteilskraft erkennt, aber sein Urteilsvermögen dafür ausreicht, die kognitive Überlegenheit anderer zu erkennen und dass er sie in Form der Wahl auch anerkennen will.

Die Anwendbarkeit der Theorie ist aber aus mehreren Gründen zweifelhaft. Zum Einen ist der paternalistische Tenor von Madison oder Burke heutzutage kaum noch angemessen. Zum Anderen aber geht die epistemische Sichtweise von objektiv „richtigen“ Urteilen aus. Das ist nicht grundsätzlich absurd, selbst wenn es um Interessensurteile geht, denn die „richtigen“ Urteile könnten dann durchaus in der richtigen Gewichtung und angemessenen Berücksichtigung von Interessen bestehen. Aber die Urteilenden selbst dürften diese Interessen natürlich nicht haben. Parteien und parteigebundene Abgeordnete kommen daher bei Madison und Burke nicht vor, bzw. sind für sie ein Anzeichen der Pervertierung des Systems. Das ist eine Sichtweise, die dem modernen „demokratischen Parteienstaat“ nicht mehr gerecht wird, bei dem die Parteien zu legitimen „Organen staatlicher Willensbildung“ (Kelsen 2018: 86) werden. Auch wenn eine gewisse Unabhängigkeit von der Partei in Grenzen durchaus erwünscht sein mag, so würde ein völlig unabhängig von der Partei agierender Abgeordneter wohl seinen Zweck verfehlen. Verfolgt man die Fiktion von von Parteien unabhängigen einzelnen Abstimmenden, dann gelangt man eher zu Formen der deliberativen Demokratietheorie, bei der dann konsequenterweise Abgeordnete nicht mehr gewählt, sondern gelost werden sollten (Buchstein 2009; Van Reybrouck 2016), womöglich verbunden mit einem Test über ihre kognitiven Fähigkeiten.

Es gibt also durchaus starke Argumente für die „normative Vorzugswürdigkeit“ des Verhältniswahlsystems. Umgekehrt aber lässt sich die Anwendung der Mehrheitsregel für die Wahl von Abgeordneten schlüssig weder mit einer interessensbezogenen noch mit einer epistemischen Argumentation begründen. Ganz abgesehen davon, dass zudem die tatsächlich angewandte Form der relativen Mehrheitswahl zur Bestimmung von Wahlkreissiegern grundsätzlich nicht einer korrekten Umsetzung des Mehrheitsprinzips entspricht (Barbaro/Wieland 2021).

Aus all diesen Überlegungen lässt sich auch in keiner Weise ableiten, dass der Wahlkreisabgeordnete im Vergleich zum Listenabgeordneten in irgendeiner Weise als überlegen oder besser legitimiert anzusehen wäre.

Allerdings heißt dies nicht, dass Wahlkreise völlig unsinnig oder gar überflüssig wären. Wahlkreise sind die Arenen, in denen der Wahlkampf zwischen den Parteien organisiert wird. Durch die Wahlkreisarbeit erhält die Politik Gesichter und die Parteien können so in der Alltagssphären der Bürger wirken. Der Anreiz für die Wahlkreiskandidaten, Wahlkampf zu machen, besteht im Wettbewerbsprinzip, d.h. sie können sich durch ein gutes Abschneiden im Wahlkreis ihre Chancen erhöhen, ein Mandat zu erringen oder in positiver Weise in der Partei auf sich aufmerksam zu machen. Wahlkreise haben in diesem Sinn als Transmissionsriemen

der Politik in die Gesellschaft durchaus eine wichtige Bedeutung. Entscheidend für die Erfüllung dieser Funktion ist aber das Wettbewerbsprinzip und nicht das Repräsentationsprinzip. **Jede Regelung, die die Anreize des Wettbewerbs systemkompatibel, d.h. im Sinne des zu verwirklichenden Zweckes, setzt, ist daher sinnvoll.** Das Wettbewerbsprinzip ist aber keineswegs ausschließlich dadurch zu erfüllen, dass z.B. demjenigen mit einer relativen Mehrheit an Stimmen ein sicheres Mandat zugesprochen wird. **Das Wettbewerbsprinzip ist mit jeder Regelung erfüllt, bei der das relative Abschneiden im Wahlkreis die relativen Chancen eines Bewerbers auf Erhalt eines Mandats beeinflusst.** Dies gilt also auch - und in gewisser Weise sogar verstärkt -, wenn das relative Abschneiden des Kandidaten nicht nur im Vergleich zu den Kandidaten der anderen Parteien im Wahlkreis, sondern auch im Vergleich zu den Kandidaten derselben Partei in den anderen Wahlkreisen ermittelt wird, wie z.B. bei der Bestimmung der zweitstimmengedeckten Kandidaten einer Partei bzw. der Ersatzstimmenregelung (oder einer vergleichbaren zur Bestimmung von Nachrückern, falls das Mandat des Erststimmenersten nicht zweitstimmengedeckt wäre) oder einem Zweilistenmodell in der Tradition des ehemaligen Wahlsystems von Baden-Württemberg. Auch das Wettbewerbsprinzip kann keine Höherrangigkeit eines Wahlkreismandats gegenüber einem Listenmandat begründen, denn auch der Listenkandidat muss sich bei der Verfolgung eines guten Listenplatzes einem Wettbewerb bei der Aufstellungsversammlung seiner Partei stellen. (Allerdings wären hier durchaus gewisse Elemente der Öffnung wünschenswert, denn das derzeitige Verfahren bei der Aufstellung von Parteilisten reproduziert annähernd die Mängel einer Blockmehrheitswahl, weil ja Listenplatz für Listenplatz abgestimmt wird und sich daher eine dominante Mehrheit in der Aufstellungsversammlung daher theoretisch bei allen Plätzen durchsetzen könnte. Hier könnte man z.B. über die Einführung eines Systems der übertragbaren Stimmgebung (STV) in Dreier- oder Viererblöcken nachdenken.)

Literatur

Atiyah, P. S. (1983): Promises, Morals and Law. Oxford

Barbaro, Salvatore/ Joachim Wieland (2021): Das Mehrheitsprinzip im Wahlrecht. In: Rechtswissenschaft, 12, 440-451

Behnke, Joachim (2011): Condorcet und die "soziale Mathematik". Eine kurze Einführung in Leben und Werk. In: Joachim Behnke/ Carolin Stange/ Reinhard Zintl (Hg.): Condorcet. Ausgewählte Schriften zu Wahlen und Abstimmungen. Tübingen, 1-48

Buchanan, James M./ Gordon Tullock (1962): The Calculus of Consent. Ann Arbor, Mich.

Burke, Edmund (1999)[1774]: Speech to the Electors of Bristol. In: Francis Canavan (Hg.): Select Works of Edmund Burke: Miscellaneous Writings. Indianapolis, 3-13

Colomer, Josep M. (2001): Political Institutions. Oxford

Conniff, James (1977): Burke, Bristol, and the Concept of Representation. In: The Western Political Quarterly, 30, 329-341

Gierke, Otto von (1984)[1913]: Über die Geschichte des Majoritätsprinzipes. In: Bernd Guggenberger/ Claus Offe (Hg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel. Opladen, 22-38

- Hamilton, Alexander/ James Madison/ John Jay (1982)[1787/1788]: The Federalist Papers. New York, N.Y.
- Hampton, Jean (1997): Political Philosophy. Boulder, Col.
- Hare, Thomas (1865)[1859]: The Election of Representatives. London
- Honoré, Tony (1999): Are Omissions less culpable?, S. 41-66. In: Tony Honoré (Hg.): Responsibility and Fault. Oxford, 41-66
- Imparato, Mary (2022): The True Sense of the People: Reconsidering Burke on Representation and Identity. Unter: <https://voegelinview.com/the-true-sense-of-the-people-reconsidering-burke-on-representation-and-identity/>
- Jost, John T. (2020): A Theory of System Justification. Cambridge, Mass.
- Kelsen, Hans (2018)[1929]: Vom Wesen und Wert der Demokratie. Ditzingen
- Mill, John Stuart (1998)[1861]: Considerations on Representative Government. In: John Gray (Hg.): John Stuart Mill: On liberty and other essays. Oxford, 203-467
- Pitkin, Hanna Fenichel (1967): The Concept of Representation. Berkeley
- Van Reybrouck, David (2016): Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist. Göttingen